

# Beschlussvorlage für den Ortsbeirat Willmersdorf

**Beschluss Nr.: BW/615/2023**

**öffentlich**

**Einreicher:** Bürgermeister

**Federführung:** Sachgebiet Bauwesen, **Verfasser:** Herr Günther

**Behandelt im:**

Ortsbeirat Willmersdorf

30.05.2023

**Betreff: Stellungnahme zum Antrag zur Einstellung des B-Planverfahrens Nr. 3 „Windpark Willmersdorf Ost,, Ortsteil Willmersdorf**

## **Beschluss:**

Der Ortsbeirat Willmersdorf beschließt folgende Stellungnahme:

1. Der Ortsbeirat stimmt dem Antrag zur Einstellung des B-Planverfahrens Nr. 3 „Windpark Willmersdorf Ost“ im OT Willmersdorf zu. Die geplante Windkraftanlage wird im konventionellen Verfahren über BlmSchG -Genehmigung\* und Landkreis errichtet.
2. Die gesetzlichen Regelungen wie das Gesetz zur Zahlung einer *Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen* (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG) und das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)§ 6 *Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau*, bleiben davon unberührt.

## **Begründung:**

Der Regionalplan Uckermark-Barnim zur Ausweisung von Windeignungsgebieten und räumlichen Steuerung von Windenergievorhaben wurde am 02.03.2021 für ungültig erklärt, was ein Windkraft-Moratorium und damit Bauverbot von Windenergieanlagen zur Folge hatte. Um Baurecht zu schaffen und Rechtssicherheit für das angestrebte Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) zu erlangen, wurde ein Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung des Projektstandortes als Sondergebiet zur Windenergienutzung gestellt. Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde am 31.03.2022 von der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen gefasst. Zwischenzeitlich haben sich mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz kurz WaLG) und der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) die politischen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Erneuerbaren-Vorhaben geändert bzw. verschärft, infolgedessen das Windkraftmoratorium ausgesetzt wurde. Weiterhin haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Projektentwicklungen im Windkraftbereich auf Grund gestiegener Produktionskosten deutlich verschlechtert. Aus diesem Grund müssen wir bei der Projektentwicklung die Kosten im Blick haben. Ein Bebauungsplanverfahren ist neben dem zeitlichen Rahmen auch kostentechnisch sehr herausfordernd. Die Anlage wird gem. § 35 BauGB über BlmSchG\* beim LfU und Genehmigungsverfahren beim Landkreis ohne Bauleitverfahren errichtet. Der Standort liegt auch weiterhin im Windeignungsgebiet Nr. 47 Willmersdorf – Tempelfelde. \*Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BlmSchG**) benötigen solche Anlagen eine Genehmigung, die besonders umweltrelevant sind oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen könnten. (für jede WKA)

- Anlagen:**
- 1 Lageplan
  - 2 B-Plan Entwurf
  - 3 Antrag
  - 4 Geltungsbereich

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Sachgebietsleiterin

**Beschlussfähigkeit:**

**Abstimmung:**

gesetzl. Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	enthalten
3				

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt und dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

\_\_\_\_\_  
Ortsvorsteherin